

von Sonner/Vallée Partnerschaft, ein Design-Unternehmen
(nachstehend „Sonnervallée“)
Stand: Oktober 2020

01. Geltungsbereich

- 01.1.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Sonnervallée und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Sonnervallée hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 01.2.** Alle Vereinbarungen, die zwischen Sonnervallée und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

02. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung

- 02.1.** Der Sonnervallée erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 02.2.** Sämtliche Arbeiten von Sonnervallée, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.
- 02.3.** Ohne Zustimmung von Sonnervallée dürfen deren Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden.
Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.
- 02.4.** Die Werke von Sonnervallée dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 02.5.** Sonnervallée räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Z. 02.4.) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, Sonnervallée und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung.
Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 02.6.** Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sonnervallée.
- 02.7.** Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist Sonnervallée bei der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen.
- 02.8.** Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 02.9.** Sonnervallée bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in einer eigenen Internetpräsenz oder in Präsentationen) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

03. Honorare; Fälligkeit

- 03.1.** Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 03.2.** Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig.
Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann Sonnervallée Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.
- 03.3.** Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit.

04. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten

- 04.1.** Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z. B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 04.2.** Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Muster) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 04.3.** Der Auftraggeber erstattet Sonnervallée die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.
- 04.4.** Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

05. Fremdleistungen

- 05.1.** Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt Sonnervallée im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sonnervallée hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 05.2.** Soweit Sonnervallée auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, stellt der Auftraggeber Sonnervallée im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

06. Mitwirkung des Auftraggebers; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen

- 06.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sonnervallée alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme etc.
Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat Sonnervallée nicht zu vertreten.
- 06.2.** Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er Sonnervallée zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein.
Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber Sonnervallée im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 06.3.** Für Sonnervallée besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen.

07. Datenlieferung und Handling; Eigentum

- 07.1.** Sonnervallée ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z. B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.), die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.
- 07.2.** Stellt Sonnervallée dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese Dateien bzw. Daten nur im vereinbarten Umfang genutzt werden.
- 07.3.** An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

08. Produktionsüberwachung

- 08.1.** Die Produktion wird von Sonnervallée nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist Sonnervallée berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben.

09. Belegmuster

- 09.1.** Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind Sonnervallée eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die Sonnervallée auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

10. Gewährleistung; Haftung

- 10.1.** Die Freigabe der Produktion und/oder der Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 10.2.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung (bzw. nach Veröffentlichung von digitalen Medien) zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 10.3.** Sofern Sonnervallée Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Sonnervallée hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme Sonnervallées zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 10.4.** Sonnervallée haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die Urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Sonnervallée ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese Sonnervallée bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 10.5.** Sonnervallée ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder solche zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Parteien ist München.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1.** Gerichtsstand ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Sonnervallée ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 12.3.** Ist eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.